

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 70.

Freitag, den 29. August

1884.

Bekanntmachung, die diesjährigen Truppenübungen betr.

Die diesjährigen Truppenübungen im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen werden voraussichtlich wie folgt stattfinden: von der 3. Infanterie-Brigade No. 47 vom 4. bis mit 9. September innerhalb des von den Ortschaften Nossen, Augustusberg, Siebenlehn, Obergruna, Bieberstein, Reinsberg, Neukirchen, Blankenstein, Limbach, Schmiedewalde, Burkhardswalde, Münzig, Heimig, Ragenberg, Rarcha, Saulitz, Wolkau und Rhäsa umschlossenen Terrains, von der 2. Infanterie-Division vom 11. bis mit 15. September sowie die Korps-Manöver am 16. und 17. September innerhalb der Fluren Leschen, Maltitz, Priesen, Choren-Toppfschädel, Kuffeina, Kossitz, Zetta mit Gallschütz, Pinnewitz, Höfgen, Stahna, Oberstühwitz, Kreiße, Kleffig, Starrbach, Bodenbach, Wetterwitz, Rhäsa, Gruna, Wolkau, Saulitz, Kausitz, Radewitz, Alkendorf, Nieder- und Ober-Eula, Götzscha, Gohla, Wendischbora, Ragenberg, Rarcha, Schrebitz, Röstige, Wunschwitz, Mahlitzsch, Mergenthal, Deutschenbora und Hirschfeld.

Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Grundstücksbesitzer aufgefordert, ihre Feldstücke, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, soviel als möglich noch vor dem Beginn der Übungen abzuräumen.

Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß **Flurbeschädigungen**, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen durch Zuschauer, sowie dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Abernten unterlassen worden ist, **keinen Anspruch auf Vergütung** begründen.

Werthvolle Feldstücke (Rapsfaat, Kleeamen, Kraut, Runkeln und Zuckerrüben) sind mit Strohwischen zu umstellen, als Zeichen, daß dieselben von den Truppen nicht betreten werden sollen. Diese Markirung hat sich jedoch nur auf wirklich werthvolle Feldstücke zu erstrecken.

Schließlich wird noch das Publikum vor dem Betreten der Felder und Wiesen mit dem Bemerkten verwahrt, daß jeder Zuwiderhandelnde sich der Wegweisung und bez. der Arretur Seiten der kommandirten Gendarmerie zu gewärtigen hat. Meissen, am 22. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Hoffe.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königliche Kreisauptmannschaft Dresden hat die Durchschnittspreise für Marschfourage in dem Hauptmarkttorte des hiesigen Bezirks, der Stadt Meissen, auf den Monat Juni dieses Jahres folgendermaßen festgestellt:

| | |
|--------------|--------------------|
| 8 M. 35 Pfg. | für 50 Kilo Hafer, |
| 4 - 31 - - | 50 - Heu, |
| 2 - 39 - - | 50 - Stroh. |

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 22. August 1884.

v. Hoffe.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. zum 18. die. M. sind auf der Kesselsdorf-Nossener Chaussee zwischen Wilsdruff und Limbach in Wilsdruffer Flur von 4 jungen Obstbäumen die Kronen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Es wird Solches zur Entdeckung des Thäters mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß derjenige, welcher denselben bergestellt zur Anzeige bringt, daß solcher zur Bestrafung gezogen werden kann, eine **Belohnung von 30 Mark** erhält.

Meissen, am 22. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Hoffe.

Bekanntmachung.

Zu dem am **Sedanfeste vormittags 10 Uhr im Schulsaale** stattfindenden

Schulaktus

werden die hiesigen Behörden, die Eltern und Erzieher der Kinder, sowie alle Freunde der Schule hierdurch freundlichst eingeladen. Wilsdruff, den 28. August 1884.

Der Direktor der städt. Schulen.

Gerhardt.

Programm:

1. Gesang: „Lobe den Herren“.
2. Verlesen einer Bibellektion.
3. Gesang: „Ich hab mich ergeben“.
4. Festrede (Herr Kantor Knof).
5. Gesang: „Deutschland, Deutschland“.

6. Deklamationen:
 - a. „Deutschland“ von Feldmann;
 - b. „Das deutsche Schwert“ von Hoffmeister;
 - c. „Hurrah du deutscher Kaiser“ von Matusch;
 - d. „Am Rhein“ von Hefekiel.

7. Gesang: „Es brauht dein Ruf“.
8. Schlußgesang: „Nun danket alle Gott“.

Tagesgeschichte.

Mit dem 1. Dezember d. J. tritt das Reichskrankenversicherungs-Gesetz in Kraft. Vielsach glaubt man, daß dieser Umstand nur die Arbeiter berühre; das ist ein Irrthum. Obwohl für diese gegeben, wendet es sich in seiner Ausführung nicht an diese, sondern neben der Gemeinde an die Arbeitgeber. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß es unmöglich sei, jeden einzelnen Arbeiter anzuhalten, seiner Versicherungspflicht zu genügen, hält sich der Gesetzgeber nicht an den Arbeiter, sondern an den Arbeitgeber und macht diesen

dafür verantwortlich. Das Gesetz trifft keineswegs alle Arbeitgeber. Wenn ich für einen Haushalt ein Dienstmädchen miethe, so bin ich zwar auch der Arbeitgeber, dieses Dienstverhältniß unterliegt aber nur der landesgesetzlichen Bestimmung und ist in Preußen anders als in Sachsen oder Bayern. Wenn man ferner einen Arbeiter zu vorübergehenden Dienstleistungen dingt, z. B. zur Reinigung der Gartenwege, oder zur Ausbesserung des Zaunes u., so braucht man sich nicht darüber zu bekümmern, ob er der Krankenkasse angehört oder nicht. Unter das Gesetz fallen nur dauernde Beschäftigungsverhält-